

25.11.82

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 WoGG)

Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Diese Änderung würde mittelbar zu einer Kürzung der Grundrente für Hinterbliebene mit geringen Einnahmen führen. Die Grundrente wird sogar bei der Sozialhilfe nicht als Einkommen angesehen. Auch im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wird an anderer Stelle die Grundrente nicht angetastet. Nach dem neu eingeführten Einkommensbegriff im Bundeskindergeldgesetz rechnet die Grundrente nicht zum Einkommen (vergl. Artikel 12 Nr. 3).

Diese Änderung ist weiterhin abzulehnen, weil sie in einem Haushalt mit anderen Kürzungen zusammenfallen kann und die nicht überschaubaren Auswirkungen im Einzelfall zu sozialen Härten führen können.